

Kinderschutz und Handlungsmöglichkeiten aus familiengerichtlicher Sicht

Thomas Krille

Familienrichter am Amtsgericht Zerbst

Mitglied des „Expertenrates Allianz für Kinder“ des Landes Sachsen-Anhalt

Mitglied im „Verband Anwalt des Kindes“

3. Netzwerkkonferenz des Salzlandkreises

Bernburg, 27. November 2013

Das Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt

- Basiert auf einem Entwurf vom 18.06.2008.
- Trennung in 2 Gesetze im Dezember 2009:
 - Gesetz zur frühkindlichen Bildung vom 17.12.2008
 - **Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern (Kinderschutzgesetz) vom 9.12.2009**

Der Kern des Gesetzes besteht darin, die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger und des Sozialministeriums in 8 Paragraphen zu spezifizieren.

Lokale Netzwerke Kinderschutz – Die Verantwortung

§ 3 Abs.1 Kinderschutzgesetz:

*(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten **sind** lokale Netzwerke Kinderschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter einzurichten.*

Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinderschutz und dessen Koordinierung.

Lokale Netzwerke Kinderschutz – Die Aufgaben

§ 3 Abs.2 Kinderschutzgesetz:

(2) Die lokalen Netzwerke Kinderschutz befassen sich insbesondere mit

- 1. dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen,*
- 2. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,*
- 3. dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,*
- 4. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,*
- 5. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,*
- 6. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,*
- 7. der anonymisierten Fallberatung,*
- 8. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,*
- 9. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und*
- 10. der Öffentlichkeitsarbeit.*

Lokale Netzwerke Kinderschutz – Die Akteure

Nach § 3 Abs.3 des Kinderschutzgesetzes sollen den lokalen Netzwerken angehören:

- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Sozialamt
- Schulen
- Schulträger
- Träger der Wohlfahrtspflege
- Kinderschutzorganisationen
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Projekte zum Schutz vor Gewalt in sozialen Beziehungen
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Polizei
- Einrichtungen der Familienbildung/Familienzentren
- **Familienrichter**
- Gesundheitshilfe und –wesen
 - Niedergelassene Ärzte
 - Kliniken

Lokale Netzwerke Kinderschutz - Die Akteure

- „Soll“-Vorschrift, keine „Muss“-Vorschrift, aber auch keine „Kann“-Vorschrift
- Es können weitere Akteure mit einbezogen werden.
- Eine für alle verbindliche, einheitliche Struktur ist **nicht** vorgegeben.
- Aus familiengerichtlicher Sicht empfehlenswert:
 - Einbeziehung der Verfahrensbeistände nach § 158 FamFG
 - Einbeziehung der (familienpsychologischen) Sachverständigen

Das Familiengericht im Netzwerk

- Enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Lokalen Netzwerk
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch, um im Krisenfall schnellstmöglich und angemessen unter Einbeziehung aller Beteiligter reagieren zu können.
- Analogie zum „Cochemer Modell“
- Bündelung jugendhilferechtlichen, familienrechtlichen, pädagogischen, medizinischen, psychologischen Sachverständes
- Kooperation mit den Beteiligten, um alle Möglichkeiten
 - der §§ 155, 156 FamFG, (Beratung, Mediation),
 - des § 1666 BGB (Hilfsangebote, Weisungen)
 - des Gewaltschutzgesetzes

ausschöpfen zu können.

Kinderschutz = Schutz des Kindes!

Kinderschutz bedeutet:

Schutz eines jungen Menschen von 0 bis 18 Jahren vor erkennbaren Gefährdungen seiner seelischen, geistigen oder körperlichen Entwicklung, wobei von seiner realen, konkreten Situation ausgegangen wird. Also beispielsweise:

- Körperliche, seelische Gewalttätigkeit gegen das Kind durch Eltern oder andere
- Vernachlässigung / Verwahrlosung des Kindes
- Erkrankung des Kindes und Behandlungsbedürftigkeit durch geschlossene Unterbringung
- Selbstgefährdung des Kindes durch delinquentes Verhalten
- Schulverweigerung
- Ausfall der Eltern oder eines Elternteils durch Tod oder Krankheit
- Trennung der Eltern
- Abbruch der Beziehungen zu Elternteilen oder geliebten anderen Bezugspersonen
- Austausch der Hauptbetreuungsperson (Wechsel des Kindes von den Eltern zu Pflegepersonen und umgekehrt)

Effektiver Kinderschutz heißt:

- Vor wem oder vor welcher konkreten Fehlentwicklung muss das Kind geschützt werden ?
- Durch wen ist was zu veranlassen ?
- Aber auch die Abwägung:
Was ist mit den Elternrechten und was ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

Wer soll also das Kind schützen ?

Art. 6 GG nennt keine besondere Berufsgruppe, verpflichtet vielmehr

„die staatliche Gemeinschaft“,

also uns alle „über“ die „Betätigung“ der „Pflege und Erziehung der Kinder“ zu „wachen“.

Ganz besonders trifft diese Verpflichtung aus der Natur der Sache den Personenkreis, der hiermit besonders betraut ist und/ oder von Berufs wegen eine besondere Nähe zum Kind hat.

„Wir“ sollen das Kind schützen!

Als exponiert in diesem Sinne sind anzusehen:

- Der/Die LehrerIn
- Der/Die ErzieherIn
- Der/Die MitarbeiterIn der Beratungsstelle
- Der/Die SozialarbeiterIn des Jugendamtes
- Der Arzt /Die Ärztin
- Der/Die RichterIn

Ergo: Die Soll-Teilnehmer/innen dieses Netzwerkes!

Das Jugendamt

- hat viele Gestaltungsmöglichkeiten...

§ 8a SGB VIII

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden **anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei** notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 8a SGB VIII

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Das Familiengericht

- hat weit weniger Gestaltungsmöglichkeiten:

§ 1666 BGB: Maßnahmenkatalog

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) ...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs.1 gehören insbesondere:

- 1. **Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen,***
- 2 . Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- 6 . **die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge .***

§ 1666a BGB: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- *(1) Maßnahmen, mit denen eine **Trennung des Kindes von der elterlichen Familie** verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.*

...

- *(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn **andere Maßnahmen erfolglos** geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.*

Gewaltschutzgesetz

- **Wohnungszuweisung:** Anspruch auf alleinige Nutzung der gemeinsamen Wohnung für eine gewisse Zeit, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen
- **Schutzanordnungen:** Kontaktverbot, auch per Telefon, SMS, Mail.

Verbot der Gewalt ausübenden Person, sich in der Nähe der Gewalt betroffenen Person aufzuhalten oder ihre Wohnung zu betreten ...

Der Weg = Das Verfahren

- Das Familiengericht hat binnen 1 Monat ab Antragseingang bei Gericht einen Anhörungstermin anzuberaumen, § 155 Abs.2 FamFG.
- Das Gericht ist verpflichtet, die leiblichen Eltern (§ 160 FamFG) und das betroffene Kind (§ 159 FamFG) persönlich anzuhören.
- Das Jugendamt ist ebenfalls anzuhören. Es wird entweder einen schriftlichen Bericht erstellen und/oder am Verfahren teilnehmen und mündlich berichten (§ 162 FamFG).
- Auf seinen Antrag ist das Jugendamt formell am Verfahren zu beteiligen.

Der Weg: § 157 FamFG

Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung

- *(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.*
- *(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.*
- *(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.*

Der Anwalt des Kindes, § 158 FamFG

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen **geeigneten Verfahrensbeistand** zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) **Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,**

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die **teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,**

3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,

(4) **Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.**

Der Anwalt des Kindes

- Der Verfahrensbeistand ist der geborene, parteiische Interessenvertreter des Kindes im kindschaftsrechtlichen Verfahren. Er hat den **subjektiven Kindeswillen** ebenso wie das **objektive Wohl** des von ihm vertretenen Kindes zu ermitteln und diesen im gerichtlichen Verfahren das gebotene Gehör zu verschaffen.
- Der Verfahrensbeistand ist echter **Verfahrensbeteiligter** und im Interesse des von ihm vertretenen Kindes berechtigt und erforderlichenfalls auch verpflichtet, durch inhaltliche Beiträge und/oder Antragstellungen auf eine dem Kindeswohl objektiv dienende Verfahrensbeendigung hinzuwirken.
- Der Verfahrensbeistand ist sachlich und fachlich unabhängig und an Weisungen Dritter, insbesondere des Gerichts, der Sorgeberechtigten bzw. deren Vertreter oder des von ihm vertretenen Kindes nicht gebunden.
- Der Verfahrensbeistand ist berechtigt und verpflichtet, das Kind über den Gegenstand und Gang des Verfahrens und die mögliche Ergebnisse in einer kindes- und altersangemessenen Weise zu informieren. Hierzu bedarf der Verfahrensbeistand dezidierter Kenntnisse des geltenden materiellen und Prozessrechts und seiner Anwendung.

Der Anwalt des Kindes

- Der Verfahrensbeistand tritt für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an die Stelle der gesetzlichen Vertreter des Kindes.
- Hieraus folgt, dass das Gericht ihn wie seinen gesetzlichen Vertreter an allen Verfahrenshandlungen zu beteiligen hat. Er hat das Recht zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen, wie zur Anwesenheit bei einer im Beisein eines Sachverständigen durchgeführten persönlichen Anhörung; er hat das Recht auf Akteneinsicht. Er hat das Recht, zugunsten des Kindes Rechtsmittel einzulegen und das Rechtsmittelverfahren durchzuführen.
- Der Verfahrensbeistand ist berechtigt und verpflichtet, mit allen Beteiligten des Verfahrens und sonstigen sozialen Bezugspersonen des von ihm vertretenen Kindes Gespräche zu führen und zu versuchen, zwischen den konfligierenden Beteiligten eine einvernehmliche, konsensuale Lösung herbeizuführen.
Hierzu bedarf der Verfahrenspfleger dezidierter Kenntnisse in der Sozialpädagogik und der Psychologie.

Einbeziehung von Sachverständigen

§ 163 FamFG Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

Es fehlt also:

Der Verfahrensbeistand („Anwalt des Kindes“)
und
der Sachverständige

müssen Teil des Netzwerkes Kinderschutz sein, weil sie zum System Kinderschutz dazugehören, was vom Gesetzgeber auch so gewollt ist!

Der wichtigste Kooperationspartner des Familiengerichts

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

*(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das **Jugendamt anzuhören**. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.*

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war.

§ 213 FamFG Anhörung des Jugendamts

*(1) In Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes soll das Gericht das **Jugendamt anhören**, wenn Kinder in dem Haushalt leben. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.*

(2) Das Gericht hat in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Jugendamt die Entscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Dies bedeutet:

- Zunächst gilt unabhängig von allen übrigen Netzwerkmitgliedern:
Das Gericht erhält alle notwendigen Informationen in der Regel vom Jugendamt.
- Dies setzt eine enge Zusammenarbeit und eine vertrauensvolle Kooperation „auf Augenhöhe“ zwischen Familiengericht und Jugendamt voraus.
- Dies wiederum verlangt Kenntnis von den Aufgaben und Möglichkeiten des jeweils anderen.

Maßnahmen des Gerichts

- In Fällen von Kindeswohlgefährdung kann das Gericht früher als bisher eingeschaltet werden. Es kann mit den Eltern ein sogenanntes „Hilfegespräch“ führen, um zu klären, wie die Familie unterstützt werden kann. Auch diese Fälle müssen im Interesse der Kinder vorrangig und beschleunigt bearbeitet werden.
- Die Vielfalt denkbarer Kindeswohlgefährdungen schließt schematisierte Gefahrenabwehrmaßnahmen aus. Aus diesem Grund hat das Familiengericht ein Auswahlermessen.
- Das Maßnahmenspektrum kann von Ermahnungen, Ge- und Verboten bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge reichen. Sogar die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie kommt in Betracht. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** setzt dem Auswahlermessen Grenzen, die vom Familiengericht zu beachten und für die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie bzw. die Entziehung der gesamten Personensorge noch einmal gesondert in § 1666 a BGB normiert sind.

Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen

Die gerichtlichen Maßnahme muss sich stets am Kindeswohl orientieren, da das Familiengericht bei Maßnahmen in die Elternrechte bzw. in die Kinderrechte gem. Art. 1, 2 Grundgesetz eingreift und somit in verfassungsrechtliche Positionen. Inhaltlich umfasst der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die **Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme**.

Von mehreren denkbaren Maßnahmen ist nur diejenige **erforderlich**, die mit der geringsten Beeinträchtigung verbunden ist. Daher geht einer Entziehung des gesamten Personen oder Vermögenssorgerechts der Entzug von Teilbereichen z.B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder des Rechts der Umgangsbestimmung vor. Bei der Trennung von den Eltern sollte im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Maßnahme in Betracht gezogen werden, dass wenigstens die einzelnen Geschwister zusammen bleiben.

Die Prüfung der **Angemessenheit** verlangt eine Abwägung zwischen dem angestrebten Ziel - der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - und dem erforderlichen Eingriff in das Eltern- bzw. Kindesrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und Art.1, 2 GG. Somit scheiden alle Maßnahmen aus, die die Eltern und das Kind stärker beeinträchtigen als die Untätigkeit des Familiengerichts.

Maßnahmen des Gerichts

- Auf **Seiten der Eltern** ist eine kindeswohlorientierte Abwägung zwischen der Beeinträchtigung ihrer Rechte und der erzielbaren Verbesserung für das Kind vorzunehmen.
- Auf **Seiten des Kindes** hat das Familiengericht zu berücksichtigen, dass jegliche Maßnahmen, z.B. die Trennung von den Eltern, erhebliche negative Konsequenzen in psychischer Hinsicht haben und damit auch eine Beeinträchtigung seiner Rechte nach sich ziehen können.
- Bei der Durchsetzung der Maßnahmen ist das Familiengericht wiederum auf die Kooperation mit dem Jugendamt angewiesen.

Probleme

- **Richterliche Unabhängigkeit**
 - Sollvorschrift des § 3 Kinderschutzgesetz
 - Können Familienrichter/innen zur Mitarbeit verpflichtet werden?
 - Was geschieht bei Weigerung von Familienrichtern?
- **Große Flächenlandkreise** (Beispiel: Salzlandkreis)
 - Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt an zentralem Ort mit Außenstellen
 - mehrere Familiengerichte beteiligt (Bernburg, Schönebeck, Aschersleben)
 - Konzentration an einem Ort oder mehrere Netzwerke im Kreis?
 - große Entfernungen könnten wirkungsvolle Netzwerkarbeit verhindern
z.B. mglw. fehlende Bereitschaft Beteiligter (nicht nur Richter, insb. auch Ärzte), dafür z.B. von Schönebeck nach Bernburg/Aschersleben (oder umgekehrt) zu fahren?

Probleme

- **Kooperation tatsächlich aller am Netzwerk beteiligten Professionen**, d.h. Einbindung auch von Ärzten, Erziehern, Lehrern
- Analog zu den Familienrichtern („Soll-Vorschrift“):
 - Können diese übrigen Professionen zur Mitarbeit verpflichtet werden?
 - Kann man sie zwingen?
 - Wie kann man sie motivieren?
- **Schweigepflichten** der einzelnen Professionen
- **Gefahr des Vertrauensbruchs** im Bereich
 - Ärzte – Eltern,
 - Erzieher/Lehrer - Eltern

Probleme

- Handeln und Entscheiden sind immer menschliche Prozesse und keine rein rationalen Abläufe, die „nach Zahl, Art und Gewicht“ im Voraus bestimmbar und vorhersehbar sind.
- Es besteht bei allen mit Kindern befassten Institutionen die Gefahr, dass Handeln und Entscheiden des jeweils verantwortlichen Erwachsenen mehr durch - mehr oder weniger - unbewusste eigene Wertmaßstäbe und Vorurteile geprägt ist, denn durch objektiv messbare Kriterien.

Das heißt:

Die Berufsgruppen bedürfen neben einer Grundausbildung in den jeweils anderen Wissenschaftsbereichen einer **fest verankerten institutionalisierten Vernetzung und so organisierten Zusammenarbeit, dass sie sich in allen das Kind betreffenden Verfahren effektiv ergänzen und wo nötig gegenseitig fordern und kontrollieren.**

Also:

Nutzen wir diese Chance:

**Lassen Sie uns die lokalen Netzwerke
Kinderschutz zu einem Beginn und einer
festen Verankerung einer derartigen
Vernetzung machen!**

Vision: Der (erweiterte) Anwalt des Kindes

Außerhalb der familiengerichtlichen Verfahrens:

Eine professionell mit Vertretern der beteiligten Berufsgruppen ausgestattete unabhängige „Anwaltschaft für das Kind“ ist erforderlich, um

- Kinder in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu begleiten und zu vertreten,
- im Vorfeld solcher Verfahren für Aufklärung, Beratung und Information des Kindes und seiner Bezugspersonen zu sorgen und
- nach abgeschlossenen Verfahren, wann immer nötig, dem Kind nachsorgend zur Seite zu stehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

(Art.1 Abs.1 Grundgesetz)

Jedes Kind ist ein Mensch mit eigener Würde.

*„Das Gericht hat diejenige Entscheidung zu treffen,
die dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“*

(§ 1697a BGB)